

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

68. JAHRGANG

Mainz, den 18. August 2016

NUMMER 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20200	24. 6. 2016	Vollzug der Landkreisordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Kreistage VV des Ministeriums des Innern und für Sport	202
20200	24. 6. 2016	Vollzug der Gemeindeordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte VV des Ministeriums des Innern und für Sport	202

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
2. 8. 2016	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Dauren Karipov, Generalkonsul der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	203
	Ministerium des Innern und Sport	
24. 6. 2016	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO-VV) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	203
24. 6. 2016	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	205
	Ministerium der Finanzen	
15. 7. 2016	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	207

I.**20200 Vollzug der Landkreisordnung;****hier: Mustergeschäftsordnung für Kreistage****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 24. Juni 2016 (17 033-30/331)**

- 1 Die Anlage der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landkreisordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Kreistage vom 21. November 1994 (MinBl. S. 532; 2014 S. 94), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Mai 2009 (MinBl. S. 150), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.
- 1.2 § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen
- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 5 LKO),
 5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
 6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.“
- 1.3 In § 19 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
- 1.4 In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
- 1.5 In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.
- 1.6 § 26 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“

- 1.6.2 In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Worte „oder allgemein für alle Sitzungen“ gestrichen.
- 1.6.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.“
- 1.6.4 Absatz 8 wird gestrichen.
- 1.7 § 27 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.“
- 1.8 § 30 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- 1.8.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.
- 1.9 Dem § 33 wird folgender Satz angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2016, S. 202

20200 Vollzug der Gemeindeordnung;**hier: Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 24. Juni 2016 (17 023-37/331)**

- 1 Die Anlage der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Gemeindeordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte vom 21. November 1994 (MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338; 2014 S. 94), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Mai 2009 (MinBl. S. 150), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.
- 1.2 § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen
- (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,

4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises⁵⁾, der Verbandsgemeinde⁶⁾ oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.“

- 1.3 In § 19 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
- 1.4 In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
- 1.5 In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.
- 1.6 § 26 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“
 - 1.6.2 In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Worte „oder allgemein für alle Sitzungen“ gestrichen.
 - 1.6.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.“
 - 1.6.4 Absatz 8 wird gestrichen.
- 1.7 § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.“
- 1.8 § 30 wird wie folgt geändert:
 - 1.8.1 Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - 1.8.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.

- 1.9 Dem § 33 wird folgender Satz angefügt:

„Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2016, S. 202

II.

Staatskanzlei

**Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Dauren Karipov,
Generalkonsul der Republik Kasachstan
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 2. August 2016 (01221-23/07)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dauren Karipov am 14. Juli 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nurlan Musataevich Seitimov, am 19. November 2013 erteilte Exequatur ist erloschen. Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2016, S. 203

Ministerium des Innern und für Sport

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Landkreisordnung
(LKO-VV)**

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 24. Juni 2016 (17 032/331)**

A.

Die als Rundschreiben fortgeltenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landkreisordnung vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 208), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 31. März 2014 (MinBl. S. 40), werden wie folgt geändert:

1. Nach der VV zu § 2 LKO wird folgende neue VV zu § 3 LKO eingefügt:

„zu § 3 LKO

Landkreise, in deren Gebiet der Nationalpark Hunsrück-Hochwald liegt, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung ‚Nationalparklandkreis‘ zu führen (§ 1 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald).“
2. Im Klammerzusatz der Nummer 2 Buchst. b der VV zu § 8 LKO wird die Angabe „§§ 124 bis 127“ durch die Angabe „§§ 86 bis 88“ ersetzt.
3. In Nummer 2 der VV zu § 11 LKO wird nach dem Klammerzusatz „(Einwohnerbriefe)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Internet.“
4. Die VV zu § 11 d LKO wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Die Unterschriftenliste nach Absatz 4 soll aus datenschutzrechtlichen Gründen keine über Namen und Anschrift hinausgehenden Angaben abfragen (z. B. Geburtsdatum). Bei Namens- und Adressgleichheit kann über entsprechende Zusätze (z. B. senior, junior) eine eindeutige Zuordnung der Unterschrift zu der Person des Unterzeichners erfolgen. Solange eine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Person des Unterzeichners gewährleistet ist, sind fehlende Angaben bei Name und Anschrift (z. B. Vorname, Hausnummer) oder darüber hinausgehende Angaben für die Gültigkeit der Unterschrift unschädlich.“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
5. Die VV zu § 11 e LKO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Die öffentliche Bekanntmachung der Auffassung des Kreistags, die öffentliche Bekanntmachung der Auffassung des Landrats - gegebenenfalls mit Kostenschätzung - sowie die öffentliche Bekanntmachung der Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sollen gleichzeitig erfolgen. Der Landrat hat auf die Sachlichkeit der Darstellung der öffentlichen Bekanntmachungen zu achten. Der Umfang der öffentlichen Bekanntmachungen soll das zur Darstellung der jeweiligen Auffassungen erforderliche Maß nicht überschreiten. Die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen werden vom Landkreis getragen.“
6. Nummer 1 der VV zu § 18 LKO wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „zu treffen sind“ werden durch die Worte „getroffen werden“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Worte „sofern der Kreistag von seiner Übertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat,“ gestrichen.
 - c) Folgende neue Buchstaben d und e werden eingefügt:

„d) die Bildung eines Ältestenrats (§ 27 a Abs. 1),

e) die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 und § 40 Abs. 4 Satz 1),“
 - d) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden Buchstaben f bis i.
7. Die Nummern 1 und 2 der VV zu § 28 LKO werden durch folgende Nummern 1 bis 2.6 ersetzt:
 1. Insbesondere Vorgänge, welche die privaten Verhältnisse einzelner Personen betreffen, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Des Weiteren wird auf die VV Nr. 4 zu § 27 verwiesen.
 2. Für die Medienöffentlichkeit von Kreistagssitzungen gilt Folgendes:
 - 2.1 In der Hauptsatzung können Regelungen zu Zulässigkeit und Ausgestaltung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Kreistagssitzungen getroffen werden, wenn es sich um Übertragungen oder Aufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien oder vom Kreistag selbst veranlasste Übertragungen oder Aufzeichnungen handelt. In Betracht kommen insbesondere Hauptsatzungsregelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen und die Ausnahmen im Einzelfall.
 - 2.2 Bei nicht unter Nummer 2.1 fallenden Übertragungen und Aufzeichnungen bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistags. Jede im Sitzungsraum anwesende und von der Übertragung oder Aufzeichnung möglicherweise betroffene Person kann verlangen, dass ihre Ausführungen nicht übertragen oder aufgezeichnet werden; der oder die Vorsitzende hat in diesem Falle dafür zu sorgen, dass während der Ausführungen dieser Person keine Übertragungen oder Aufzeichnungen gefertigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von der Regelungsbefugnis nach Nummer 2.1 kein Gebrauch gemacht wird.
 - 2.3 Sofern eine Kreistagssitzung ganz oder teilweise medial übertragen oder aufgezeichnet wird, hat der oder die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung die an der Sitzung Teilnehmenden hierauf hinzuweisen und ihnen zugleich den Zweck dieser Übertragungen oder Aufzeichnungen anzugeben.
 - 2.4 Sofern Aufzeichnungen vom Kreistag selbst veranlasst worden sind, soll auch eine Regelung über eine Befristung der Veröffentlichung in der Hauptsatzung getroffen werden. Dabei ist das nachlassende Informationsinteresse der Öffentlichkeit besonders zu würdigen. Die Aufbewahrung zu archivarischen Zwecken ist ebenfalls in der Hauptsatzung zu regeln.
 - 2.5 Die VV Nr. 5 zu § 34 bleibt unberührt.
 - 2.6 Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.“
8. In Nummer 1 Satz 3 Buchst. c der VV zu § 33 LKO werden die Worte „, § 28 Abs. 1 – Behandlung von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung“ gestrichen.
9. Die VV zu § 34 LKO wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des Landestransparenzgesetzes bleiben unberührt.“
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7.4 werden Nummern 3 bis 6.4.
 - d) In der bisherigen Nummer 6 wird die Verweisung „VV Nr. 8 zu § 41 GemO“ durch die Verweisung „VV Nr. 7 zu § 41 GemO“ ersetzt.
10. In Nummer 1 der VV zu § 40 LKO wird Satz 1 gestrichen.
11. In Nummer 2 Satz 1 der VV zu § 46 LKO wird die Verweisung „§§ 23 Abs. 2 Satz 4, 58 KWG“ durch die Verweisung „§ 58 i. V. m. § 23 a Abs. 2 KWG“ ersetzt.
12. Nummer 2 der VV zu § 62 LKO erhält folgende Fassung:

„Sofern die Aufsichtsbehörde um weitere Aufklärung ersucht hat, beginnt die weitere Monatsfrist des Absatzes 1 Satz 3

nur zu laufen, wenn die erneute Vorlage die von der Aufsichtsbehörde gestellten Fragen und Aufklärungsersuchen vollständig beantwortet.“

B.

Die sich mit obigen Änderungen ergebende Fassung der als Rundschreiben fortgeltenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landkreisordnung soll gemeinsam mit den gültigen Fassungen der Landkreisordnung und der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung im Handbuch „Kommunalebrevier Rheinland-Pfalz“, herausgegeben von den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz, abgedruckt werden.

An
die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Kreisverwaltungen und die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz

Nachrichtlich an
den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in Speyer, das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in Bad Ems, den Landkreistag Rheinland-Pfalz, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz in Mainz sowie an die Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen

MinBl. 2016, S. 203

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 24. Juni 2016 (17 022/331)

A.

Die als Rundschreiben fortgeltenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39), werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 4 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2.6.1 wird folgender Satz angefügt:

„Verbandsgemeinden und Gemeinden, in deren Gebiet der Nationalpark Hunsrück-Hochwald liegt, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung ‚Nationalparkverbandsgemeinde‘ oder ‚Nationalparkstadt‘ bzw. ‚Nationalparkgemeinde‘ zu führen (§ 1 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald).“
 - b) In Nummer 2.6.3 wird das Komma nach dem Wort „Kurorten“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Fremdenverkehrsgemeinden“ gestrichen.
2. Im Klammerzusatz der Nummer 2 Buchst. b der VV zu § 12 GemO wird die Angabe „§§ 124 bis 127“ durch die Angabe „§§ 86 bis 88“ ersetzt.
3. In Nummer 2 der VV zu § 15 GemO wird nach dem Klammerzusatz „(Einwohnerbriefe)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Internet.“
4. Die VV zu § 17 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Die Unterschriftenliste nach Absatz 4 soll aus datenschutzrechtlichen Gründen keine über Namen und Anschrift hinausgehenden Angaben abfragen (z. B. Geburtsdatum). Bei Namens- und Adressgleichheit kann über entsprechende Zusätze (z. B. senior, junior) eine eindeutige Zuordnung der Unterschrift zu der Person des Unterzeichners erfolgen. Solange eine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Person des Unterzeichners gewährleistet ist, sind fehlende Angaben bei Name und Anschrift (z. B. Vorname, Hausnummer) oder darüber hinausgehende Angaben für die Gültigkeit der Unterschrift unschädlich.“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.
5. Die VV zu § 17 a GemO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Die öffentliche Bekanntmachung der Auffassung des Gemeinderats, die öffentliche Bekanntmachung der Auffassung des Bürgermeisters - gegebenenfalls mit Kostenschätzung - sowie die öffentliche Bekanntmachung der Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sollen gleichzeitig erfolgen. Der Bürgermeister hat auf die Sachlichkeit der Darstellung der öffentlichen Bekanntmachungen zu achten. Der Umfang der öffentlichen Bekanntmachungen soll das zur Darstellung der jeweiligen Auffassungen erforderliche Maß nicht überschreiten. Die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen werden von der Gemeinde getragen.“
6. In Nummer 7 der VV zu § 24 GemO wird die Angabe „§ 97 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 97 Abs. 2“ ersetzt.
7. Nummer 1 der VV zu § 25 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „zu treffen sind“ werden durch die Worte „getroffen werden“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Worte „sofern der Gemeinderat von seiner Übertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat,“ gestrichen.
 - c) Folgende neue Buchstaben d und e werden eingefügt:

„d) die Bildung eines Ältestenrats (§ 34 a Abs. 1),
e) die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen (§ 35 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 46 Abs. 4 Satz 1 und § 75 Abs. 8 Satz 3),“
 - d) Die bisherigen Buchstaben d bis k werden Buchstaben f bis m.
8. In Nummer 5.5 Satz 2 der VV zu § 33 GemO wird die Verweisung „§ 75 Abs. 9 Satz 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 8 Satz 1 und 4“ ersetzt.
9. Die VV zu § 34 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„jedoch sind § 53 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 und § 53 a Abs. 2 zu beachten.“
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.
10. Die Nummern 1 und 2 der VV zu § 35 GemO werden durch folgende Nummern 1 bis 2.6 ersetzt:

„1. Insbesondere Vorgänge, welche die privaten Verhältnisse einzelner Personen betreffen, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Des Weiteren wird auf die

- VV Nr. 4 zu § 34 verwiesen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gehört zu den Gegenständen, die vom Gemeinderat stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sind.
2. Für die Medienöffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen gilt Folgendes:
 - 2.1 In der Hauptsatzung können Regelungen zu Zulässigkeit und Ausgestaltung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Gemeinderatssitzungen getroffen werden, wenn es sich um Übertragungen oder Aufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien oder vom Gemeinderat selbst veranlasste Übertragungen oder Aufzeichnungen handelt. In Betracht kommen insbesondere Hauptsatzungsregelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen und die Ausnahmen im Einzelfall.
 - 2.2 Bei nicht unter Nummer 2.1 fallenden Übertragungen und Aufzeichnungen bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Jede im Sitzungsraum anwesende und von der Übertragung oder Aufzeichnung möglicherweise betroffene Person kann verlangen, dass ihre Ausführungen nicht übertragen oder aufgezeichnet werden; der oder die Vorsitzende hat in diesem Falle dafür zu sorgen, dass während der Ausführungen dieser Person keine Übertragungen oder Aufzeichnungen gefertigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von der Regelungsbefugnis nach Nummer 2.1 kein Gebrauch gemacht wird.
 - 2.3 Sofern eine Gemeinderatssitzung ganz oder teilweise medial übertragen oder aufgezeichnet wird, hat der oder die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung die an der Sitzung Teilnehmenden hierauf hinzuweisen und ihnen zugleich den Zweck dieser Übertragungen oder Aufzeichnungen anzugeben.
 - 2.4 Sofern Aufzeichnungen vom Gemeinderat selbst veranlasst worden sind, soll auch eine Regelung über eine Befristung der Veröffentlichung in der Hauptsatzung getroffen werden. Dabei ist das nachlassende Informationsinteresse der Öffentlichkeit besonders zu würdigen. Die Aufbewahrung zu archivischen Zwecken ist ebenfalls in der Hauptsatzung zu regeln.
 - 2.5 Die VV Nr. 7 zu § 41 bleibt unberührt.
 - 2.6 Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte entsprechend.“
 11. In Nummer 1 Satz 3 der VV zu § 40 GemO wird die Angabe „§ 67 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 6“ ersetzt und werden die Worte „, § 35 Abs. 1 – Behandlung von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung“ gestrichen.
 12. Die VV zu § 41 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften des Landestransparenzgesetzes bleiben unberührt.“
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
 - d) Die bisherigen Nummern 8 bis 8.7 werden durch folgende neue Nummern 7 bis 7.5 ersetzt:
„7. Bei der Anfertigung von Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift ist Folgendes zu beachten:
 - 7.1 In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats kann der Schriftführer oder ein vom Bürgermeister hierfür bestimmter Bediensteter der Gemeindeverwaltung zur Vorbereitung der Niederschrift jederzeit den gesamten Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Die Tonaufzeichnung muss bis zur Ausräumung von Einwendungen gegen die Niederschrift gemäß § 41 Abs. 3 aufbewahrt werden. Der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass die Tonaufzeichnung in der Zwischenzeit anderen als den in der Sitzung anwesenden Ratsmitgliedern und Personen, die das Wort ergriffen haben, nicht zugänglich gemacht wird. Der Vorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung die an der Sitzung Teilnehmenden auf die Tonaufzeichnung hinzuweisen und ihnen zugleich den Zweck der Tonaufzeichnung anzugeben.
 - 7.2 In nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur gemacht werden, wenn dies in der Geschäftsordnung vorgesehen ist oder wenn der Gemeinderat im Einzelfall zu Beginn der Sitzung dies ausdrücklich billigt. Im Übrigen gelten die Hinweise unter Nummer 7.1 mit dem Zusatz, dass in diesem Falle besondere Vorkehrungen zu treffen sind, damit die Tonaufzeichnung keinem Unbefugten zugänglich gemacht wird.
 - 7.3 Die einzelnen Sitzungsteilnehmer können der Aufzeichnung ihrer Ausführungen zur Vorbereitung der Niederschrift beim Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen nicht widersprechen.
 - 7.4 Die VV Nr. 2 zu § 35 bleibt unberührt.
 - 7.5 Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte entsprechend.“
 - e) Die bisherigen Nummern 9.1 bis 9.5 werden Nummern 8.1 bis 8.5.
 13. Die VV zu § 46 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
 14. In Nummer 2 Satz 1 der VV zu § 53 GemO wird die Verweisung „§§ 23 Abs. 2 Satz 4, 58 KWG“ durch die Verweisung „§ 58 i.V.m. § 23 a Abs. 2 KWG“ ersetzt.
 15. In Nummer 9.1 der VV zu § 68 GemO wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „§ 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 3 Buchst. a“ und im zweiten Klammerzusatz die Angabe „§ 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
 16. In Nummer 2 der VV zu § 75 GemO wird die Verweisung „§ 46 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:
„Beigeordneten, die nicht Absatz 6 unterfallen, kann ebenfalls die Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirats als Zuhörer gestattet werden.“
 17. Nummer 2 der VV zu § 119 GemO erhält folgende Fassung:
„Sofern die Aufsichtsbehörde um weitere Aufklärung ersucht hat, beginnt die weitere Monatsfrist des Absatzes 1 Satz 3 nur zu laufen, wenn die erneute Vorlage die von der Aufsichtsbehörde gestellten Fragen und Aufklärungsersuchen vollständig beantwortet.“
- B.**
- Die sich mit obigen Änderungen ergebende Fassung der als Rundschreiben fortgeltenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung soll gemeinsam mit den gültigen Fassungen der Gemeindeordnung und der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung im Handbuch „Kommunalebrevier Rheinland-Pfalz“, herausgegeben von den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz, abgedruckt werden.
- An
die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Kreisverwaltungen, die Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Städte und Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Ortsgemeinden
- Nachrichtlich an
den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in Speyer, das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in Bad Ems sowie an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, den Städtetag Rheinland-Pfalz und den Landkreistag

Rheinland-Pfalz in Mainz sowie an die Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen

MinBl. 2016, S. 205

Ministerium der Finanzen

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO);

h i e r : Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 15. Juli 2016 (P 1820 A - 416)

Abschnitt B Nr. 10 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2014 (P 1820 A - 416), MinBl. 2014, S. 64, wird wie folgt gefasst:

10 Zu Nummer 2197

Die Leistung nach Nummer 2197 ist nicht im Zusammenhang mit Füllungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 berechenbar. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29. Juni 2016 - 2 A 10634/15.OVG bestätigt, dass die Adhäsivtechnik ausdrücklich zum Leistungsinhalt der GOZ Gebührennummern 2060, 2080, 2100 und 2120 gehört und die GOZ Gebührennummer 2197 folglich neben diesen Gebührennummern nicht gesondert abrechenbar ist.

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

MinBl. 2016, S. 207

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767, Fax 06131 16-4070

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.